

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 26. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2020)

zum Thema:

**Die Rolle Berlins im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung**

und **Antwort** vom 11. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25382**  
**vom 26. Oktober 2020**  
**über Die Rolle Berlins im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Bezirke und Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung mit Hinblick auf die Auswirkungen und Herausforderungen für Berlin?

Antwort zu 1:

Der Senat begrüßt, dass die Bundesregierung im Rahmen ihres Klimaschutzprogramms 2030 zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen beschlossen hat. Zugleich nimmt er kritisch zur Kenntnis, dass die Maßnahmen nach einer von der Bundesregierung selbst in Auftrag gegebenen Studie des Umweltbundesamtes nicht ausreichen werden, um die Klimaschutzziele des Bundes zu erreichen. Demnach ist bis 2030 lediglich eine Minderung der bundesweiten Treibhausgasemissionen um ca. 51 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu erwarten statt der im Bundesklimaschutzgesetz festgelegten Emissionssenkung um mindestens 55 Prozent. Damit wird das Minderungsziel um rund 70,7 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente verfehlt. Besonders groß sind die Zielabweichungen laut Umweltbundesamt in den Sektoren Verkehr und Gebäude. Diese Defizite der Klimapolitik auf Bundesebene werden es auch den Ländern schwerer machen, ehrgeizige Klimaschutzziele zu erreichen.

Frage 2:

Fanden im Vorfeld Gespräche zwischen Berliner Senat und Bundesregierung statt, um die besonderen strukturellen Gegebenheiten der Großstadt Berlin im Klimaschutzprogramm ausreichend zu berücksichtigen?

Frage 3:

Wenn ja, wann und in welchem Rahmen wurden diese Gespräche geführt?

Antwort zu 2 und 3:

Die Bundesregierung hat die Eckpunkte des Klimaschutzprogramms 2030 im Rahmen einer Sitzung des so genannten Klimakabinetts am 20. September 2019 festgelegt. Bemühungen der Bundesregierung, ihre Eckpunkte im Vorfeld mit den Bundesländern abzustimmen und dabei die jeweiligen strukturellen Gegebenheiten auf Landesebene zu berücksichtigen, sind dem Senat nicht bekannt.

Frage 4:

Mit welchen anderen involvierten Stellen hat der Berliner Senat Gespräche bezüglich des Klimaschutzprogrammes geführt?

Antwort zu 5:

Nach der Beschlussfassung der Eckpunkte des Klimaschutzprogramms 2030 durch die Bundesregierung war das Programm Gegenstand von Gesprächen in verschiedenen Bund-Länder-Gremien, insbesondere im Zuge der 25. Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAGKliNa) am 25. September 2019 in Berlin, auf der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23. bis 25. Oktober 2019 in Elmau sowie auf der 64. Amtschefkonferenz und 93. Umweltministerkonferenz am 13. und 14. November 2019 in Hamburg.

Frage 5:

Ergeben sich aus dem Klimaschutzprogramm finanzielle Mehreinnahmen oder andere finanzielle Möglichkeiten für das Land Berlin und falls ja, wie werden diese konkret in den Klimaschutz reinvestiert (bitte falls möglich konkrete Maßnahmen benennen)?

Antwort zu 5:

Die Mittel, die vom Haushaltsgesetzgeber auf Bundesebene zur Finanzierung des Klimaschutzprogramms 2030 bereitgestellt werden, dienen der Umsetzung verschiedener Klimaschutzmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet. Eine konkrete Mittelzuordnung an einzelne Länder ist dabei nicht vorgesehen. Eine Prognose, für welche Maßnahmen und in welchem Umfang Fördermittel des Bundes aus dem Klimaschutzprogramm 2030 Klimaschutzvorhaben in Berlin oder in anderen Bundesländern zugutekommen werden, ist nicht möglich. Dies hängt unter anderem von der Ausgestaltung der einschlägigen Förderprogramme, den genauen Förderbedingungen und der Nachfrage der jeweils Förderberechtigten ab.

Frage 6:

Wie bewertet der Senat die finanziellen Auswirkungen, die durch die Bepreisung von CO<sub>2</sub> entstehen werden, für die Berliner Wirtschaft und die Bürger der Stadt?

Antwort zu 6:

Der Senat begrüßt, dass durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) ein Schritt zur Berücksichtigung der externen Kosten und Schäden erfolgt, die durch den fortschreitenden Klimawandel auch im Land Berlin entstehen. Auf diese Weise werden notwendige zusätzliche Anreize für die dringend erforderliche Verstärkung der Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude und Verkehr geschaffen. Dass durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung mittelbar bei Unternehmen und Haushalten in dem Maße finanzielle Auswirkungen entstehen, in dem sie klimaschädliche Brenn- oder Kraftstoffe nutzen, ist grundsätzlich verursachergerecht.

Frage 7:

Hat der Senat seit dem Jahr 2017 bereits Maßnahmen ergriffen, um auch für die Landesgebäude entsprechend des Ziels „Vorbildfunktion Bundesgebäude“ der Bundesregierung eine entsprechende Vorbildfunktion erreichen zu können? Falls ja, welche Maßnahmen (bitte die Gebäude auflisten, an denen seit dem Jahr 2017 entsprechende Maßnahmen umgesetzt wurden, jeweils mit Angabe der ergriffenen Maßnahmen und der daraus resultierenden jährlichen CO<sub>2</sub>-Entlastung)?

Antwort zu 7:

Hierzu teilt die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) mit:  
„Im Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) wurden bisher keine Sanierungen an Bestandsgebäuden durchgeführt oder Neubauten errichtet, die den vom Bund im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 für Bundesgebäude beschlossenen energetischen Standards entsprechen. Im Regelfall wurden die Mindeststandards gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) umgesetzt, die seit 01.11.2020 durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) abgelöst wurde.“

Im Zeitraum von 2017 bis 2019 wurden im SILB viele größere und kleinere energetisch relevante Maßnahmen umgesetzt. Dies betrifft bauliche Sanierungen im Bereich der Gebäudehülle (u.a. Dach, Fassade, Fenster bzw. Komplettsanierungen) bzw. Maßnahmen an der Gebäudetechnik (u.a. Heizung, Lüftung, Beleuchtung). Die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Einsparungen betragen rund 13.100 t/a. Weitere Energieeffizienzmaßnahmen befinden sich aktuell in der Ausführung oder Planung.“

Die Bezirke teilen hierzu mit:

#### Charlottenburg-Wilmersdorf

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt mit, dass keine entsprechenden Daten vorgehalten werden.

#### Lichtenberg

„Als vorbildliche Maßnahmen können die mit den Berliner Stadtwerken geschlossenen Verträge zur Errichtung von PV-Anlagen bisher an 6 Standorten benannt werden (jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparung: 97,5 Tonnen). Weitere sind in Vorbereitung.  
Die energetischen Sanierungen der Gebäude erfolgen ansonsten grundsätzlich nach EnEV-Standard, sind damit eher nicht als vorbildhaft zu bezeichnen.“

### Marzahn-Hellersdorf

„Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wurden im Rahmen einer Gesamtanierung gemäß nachfolgender Aufstellung öffentliche Gebäude energetisch saniert. Grundlage für die energetische Sanierung sind die gesetzlichen Vorgaben der EnEV 2014 bzw. 2016, die im Rahmen einer Sanierung im Bauteil-nachweis umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Leistungen der Dach-, Fenster- und Fassadensanierung sowie der Sanierung der Heizungsanlage mit Gebäudeautomation.

Sanierung GS am Bürgerpark, Jan Petersen Str.18  
Sanierung Marcana Schule, Fläming Str.18  
Sanierung Schulsporthalle Selma-Lagerlöff GS, Wörlitzer Str.31  
Sanierung Schulsporthalle Tagore Gymnasium, Sella-Hasse Str.25  
Sanierung Schulsporthalle GS an der Geißenweide, Amanlisweg 40  
Sanierung Schulsporthalle GS am Bürgerpark, Jan Petersen Str.18  
Sanierung einer Schulsporthalle GS unterm Regenbogen, Murtzaner Ring 37  
Sanierung Schulsporthalle Mozart GS, Kastanienallee 57  
Sanierung Schulsporthalle Ernst Haeckel Schule, Kyritzer Str.43  
Sanierung Schulsporthalle Konrad-Wachsmann Schule, Geithainer Str.12  
Sanierung Schulsporthalle GS an der Mühle, Kienbergstr.57  
Sanierung Schulsporthalle Pustebblumen GS, Kastanienallee 118  
Sanierung Fechterhalle, Bruno-Baum Str.72  
Sanierung JFE Haus Babylon, Stephan-Born Str. 4  
Sanierung Sporthalle Cabuwazi, Otto-Rosenbergstr.2  
Sanierung Kulturforum, Carola-Neher Str.1

Die gesetzliche Forderung zur Umsetzung der geltenden Energieeinsparverordnung bei Sanierungen im Rahmen eines Bauteilnachweises bezieht sich auf die Vorgabe der Verbesserungen der Wärmedurchlasskoeffizienten (U-Werte). Im Ergebnis dessen kann davon ausgegangen werden, dass mit Sanierungsmaßnahmen eine Verbesserung der Bauteilwerte um 50 % erreicht wird. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, in diesem Zusammenhang CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erfassen. Dementsprechend erfolgt im Bezirk auch keine Erfassung dieser Daten. Es würde sich dabei um einen erheblichen zusätzlichen Aufwand handeln.“

### Mitte

„Als Beispiel für die Vorbildfunktion im Bezirk Mitte von Berlin kann der Vertrag mit den Berliner Stadtwerken zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV) oder verschärfte interne energetische Anforderungen bei Errichtung und Sanierung von Gebäuden, genannt werden.“

### Neukölln

„Der Fachbereich Hochbau des Bezirksamtes Neukölln saniert kontinuierlich Gebäude aus dem betreuten Bestand. Dazu gehören auch energetische Sanierungen, Sanierungen von Heizungsanlagen, die Umstellung von Energieträgern und die Erneuerung von Beleuchtungsanlagen mit Umstellung auf LED. Da die Maßnahmen teilweise sehr kleinteilig sind, wird hier auf eine abschließende Aufzählung seit 2017 verzichtet. Um eine ungefähre Vorstellung zu vermitteln, erfolgt eine kurze Zusammenfassung für das Jahr 2019, in dem an 22 Gebäuden/Liegenschaften energetische Sanierungsmaßnahmen in unterschiedlichem Umfang durchgeführt wurden: 10 Maßnahmen Dachsanierung, 3 Maßnahmen Heizungssanierung bzw. Umstellung Energieträger, 9 Maßnahmen Hüllensanierung, 1 Maßnahme LED Beleuchtung Sportplatz.“

### Reinickendorf

„Im Rahmen der bisher auf der bezirklichen Ebene erfolgten energetischen Sanierungsmaßnahmen wurden die Anforderungen der aktuell geltenden EnEV umgesetzt. Eine Umsetzung der „Vorbildfunktion Bundesgebäude“ würde begrüßt, steht jedoch unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Abstimmung zwischen den Bezirken und den zuständigen Senatsverwaltungen.“

### Spandau

„Das Bezirksamt Spandau beachtet die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt. Bislang wurden keine Gebäude, die die Kriterien nach Nr. 26 der Anlage 1 zu der Verwaltungsvorschrift erfüllen, geplant und gebaut.“

### Steglitz-Zehlendorf

„Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf setzt soweit wirtschaftlich möglich das Ziel der Vorbildfunktion bei Bau und Sanierung öffentlicher Gebäude um. Dies betrifft insbesondere die Heizungs- und Stromanlagen sowie Fassaden- und Fenstersanierungen. Eine bezirksinterne Arbeitsgruppe zur ganzheitlichen Umsetzung der Ziele der CO<sub>2</sub>-neutralen Verwaltung ist in Vorbereitung und wird sich kurzfristig auch mit baulichen Fragen befassen.“

### Treptow-Köpenick

„Im Bezirksamt Treptow-Köpenick wurden in den letzten Jahren viele energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen durchgeführt. Bereits bei Einhaltung der durch Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz vorgegebenen gesetzlichen Mindestanforderungen konnte in vielen Fällen der vorgegebene Kostenrahmen nicht eingehalten werden. Bei Sanierungsmaßnahmen, die deutlich über diese energetischen Anforderungen hinausgehen, wird die Wirtschaftlichkeit tendenziell schlechter, d. h. die bei gleichem Mitteleinsatz zu erzielende Energie- bzw. CO<sub>2</sub>-Einsparung wird geringer. Im Sinne eines möglichst effektiven Mitteleinsatzes wurden derartige Maßnahmen im Bezirksamt Treptow-Köpenick nicht durchgeführt.“

Frage 8:

Welche Emissionsanforderungen für Busse, Taxen und Mietwagen strebt das Land Berlin nach der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes an?

Frage 9:

Wie sollen diese Emissionsanforderungen in der Praxis umgesetzt und eingehalten werden?

Antwort zu 8 und 9:

Der Senat strebt an, in der anstehenden Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) einheitliche Vorgaben für den Taxen- und Mietwagenverkehr, der in einer Kommune Leistungen erbringt, zu verankern. Der bisherige Regulierungsansatz des PBefG knüpft aber an das Handeln der jeweiligen Genehmigungsbehörden an. Das würde für den Mietwagenverkehr dazu führen, dass für Taxen und Mietwagen, die in Brandenburg konzessioniert sind, die Vorgaben der jeweiligen Genehmigungsbehörden in den Landkreisen gelten würden und für Berliner Taxen und Mietwagen die ggf. strengeren Berliner Vorgaben. Sofern eine gebietsbezogene Regulierung als Ergebnis der PBefG-Novelle nicht möglich sein sollte, wird der Senat mit dem Blick auf die gebotene Gleichbehandlung von Taxen- und Mietwagenverkehr prüfen, ob entsprechende Vorgaben

mit Blick auf die Umweltzone zielführender wären. Insofern stellen sich Fragen zur Umsetzung derzeit noch nicht.

Frage 10:

In welcher Form ist das Land Berlin in die Aufgaben der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur eingebunden?

Antwort zu 10:

Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur hat Anfang Oktober 2019 offiziell ihren Betrieb aufgenommen. Zuvor hatte sie sich bereits im Frühjahr dieses Jahrs im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Treffens vorgestellt. Dabei wurden von Seite der Leitstelle Ladeinfrastruktur die Verdienste des Landes Berlin im Zusammenhang mit dem Berliner Modell für die Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum ausdrücklich gewürdigt.

Das Land Berlin begrüßt, dass mit der Einrichtung der Leitstelle eine engere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und damit eine verbesserte Koordination beim Ausbau der Ladeinfrastruktur angestrebt wird. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und die Berliner Agentur für Elektromobilität (eMO) haben sich als mit dem Ausbau der Ladeinfrastruktur in Berlin beschäftigte Institutionen schon bisher in die zu diesem Themenfeld organisierten Austausch- und Beteiligungsformate regelmäßig und proaktiv eingebracht. Dies wird auch weiterhin im Rahmen regelmäßiger und anlassbezogener Austauschformate, im Rahmen von Datenlieferungen sowie proaktiv und direkt über vom Land Berlin an die Leitstelle herangetragene Anliegen geschehen. In Zukunft wird das von der Leitstelle Ladeinfrastruktur neu eingerichtete digitale „Projekthaus Bund-Länder-Kommunen“ auf der Plattform „Nationales Kompetenznetzwerk für nachhaltige urbane Mobilität (NaKoMo)“ ein weiteres wichtiges Kommunikationsinstrument darstellen.

Frage 11:

Wie bereitet der Senat die Berliner Verwaltung personell und fachlich auf die Umsetzung der im Klimaschutzprogramm beschlossenen Maßnahmen vor?

Antwort zu 11:

Sofern die Umsetzung von im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und der allgemeinen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern einer Mitwirkung der Landesverwaltung bedarf, sind die Senatsverwaltungen hierauf im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fachlich und personell vorbereitet.

Berlin, den 11.11.2020

In Vertretung

Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz